

werden müssen und die trotz ihrer Höhe den Mangel an Hausgehilfinnen und Aufwartefrauen nicht beseitigen. Wird man nicht eines Tages die Scheu vor den Erinnerungen an das Dritte Reich überwinden und für die Mädchen das hauswirtschaftliche Pflichtjahr wieder einführen müssen, das diesen nicht allein zum Segen für ihre Ausbildung werden, sondern eine Funktion für die Gesamtheit erfüllen könnte, die in ihrer Wichtigkeit hinter dem Wehrdienst der männlichen Jugend kaum zurückstehen dürfte? Es könnte bei einer weiteren Wohlstands-

entwicklung unserer Wirtschaft wohl dazu kommen, daß die Entlastung der Familie in geringerem Maß eine Geldfrage als ein Problem der notwendigen menschlichen Dienste wird. Die Bemühungen, freiwillige Kräfte zur Entlastung überbürdeter Mütter zu mobilisieren, wie sie im evangelischen Diakoniejahr und katholischen Versuchen zur Einrichtung der Nachbarschaftshilfe schüchtern unternommen werden, scheinen für sich allein nicht ausreichend, um dieses von Jahr zu Jahr dringlichere Problem zu lösen.

Aus der Ökumene

„Christus befreit und eint“

Das Studiendokument für die 3. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes

Der Exekutivsekretär des „Lutherischen Weltbundes“ (LWB), Carl E. Lund-Quist, hat das Studiendokument für die 3. Vollversammlung vorgelegt, die vom 15. bis 25. August 1957 in Minneapolis (Minnesota/USA) zusammentritt. Es trägt den Titel des Generalthemas: „Christus befreit und eint“ (Genf 1956) und stellt die gemeinsame Arbeit der 1952 eingesetzten theologischen Kommission dar, der u. a. Landesbischof Hanns Lilje, Bischof Anders Nygren und die Professoren Peter Brunner, Ernst Kinder und Regin Prenter angehörten; aber es wurden auch andere Berater hinzugezogen. Der Text wurde den ca. 56 Mitgliedskirchen des LWB zum Studium übergeben, damit sich die Delegierten auf die Beratungen der Vollversammlung vorbereiten können. Wer diese 36 Seiten umfassende Broschüre prüft, vermißt einen kurzen Rückblick auf die Ausgangspunkte der theologischen Arbeit, die sich auf der 2. Vollversammlung 1952 in Hannover ergeben hatten. Schlägt man die Berichte der Herder-Korrespondenz über die damaligen Verhandlungen nach, so kommt uns das negative Urteil lutherischer Zeitschriften ins Gedächtnis. Die „Evang.-luth. Kirchenzeitung“ schrieb, daß diese Begegnung des Weltluthertums noch nicht reif für theologische Formulierungen gewesen sei, und das „Deutsche Pfarrerblatt“ fügte damals hinzu, es könne von einem greifbaren Ergebnis kaum gesprochen werden, ein Lehrkonsens sei auch weder angestrebt noch erwartet worden. Der Lutherische Weltbund habe für eine Koordination auf theologischem Gebiet noch so gut wie alles zu lernen; er müsse sich im Hören auf die Einwände der lutherischen Freikirchen fragen, ob man auf die Dauer ohne Verwerfung der Irrtümer auskommen könne, wenn die ganze Arbeit kirchlich von Belang sein soll (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 24).

Wenn wir uns dessen erinnern, so ist es naheliegend, zu fragen, ob das 3. Studiendokument wenigstens in zwei Punkten einen Fortschritt darstellt: 1. Hat es die neutestamentliche Exegese der letzten Jahrzehnte zum Problem der Kirche verarbeitet? Diese hat wohl erwiesen, daß zum Evangelium von der Kirche außer der Botschaft von der Vergebung der Sünde aus Gnade um Christi Willen auch der Auftrag Christi gehört, in der von ihm gestifteten Ordnung die Einheit der Kirche zu bezeugen und zu wahren. Anders ausgedrückt: Christus ist nicht nur Befreier und Erlöser, sondern auch König und Gesetzgeber für seinen Leib, die Kirche. 2. Hat das Studiendokument die

von lutherischen Freikirchen — und nicht nur von ihnen — ausgesprochene Erwartung erfüllt, im Weltrat der Kirchen auf Anerkennung der altkirchlichen Konzilien zu dringen? (Vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 503.) Nimmt man die Texte durch, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie beiden Entscheidungen ausweichen, ja daß sie hinter einigen Artikeln der Augsburger Konfession, die das Fundament des Weltbundes bilden soll, sogar zurückgeblieben sind. Andererseits fehlt die 1952 vom Lutherischen Kirchenamt der VELKD gewünschte nüchternere Beurteilung der Möglichkeit, im Rahmen des Weltrats der Kirchen die Einheit der Kirche darzustellen (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 574). Das ökumenische Programm, die von Christus gegebene Einheit sichtbar zum Ausdruck zu bringen, wird grundsätzlich bejaht. Das war angesichts der Tatsache, daß D. Lilje zur Zeit Präsident des Lutherischen Weltbundes ist und daß Franklin Clark Fry, der Führer des amerikanischen Luthertums und Vorsitzender des Zentralausschusses des Weltrats der Kirchen, voraussichtlich der künftige Präsident sein wird, kaum anders zu erwarten. Beide Persönlichkeiten sind Opponenten einer konfessionalistischen Verengung des Luthertums, beide allerdings haben bisher dazu beigetragen, daß die starke Gruppe der Missouri-Lutheraner dem Weltbund fernbleibt.

Die Leitgedanken

Es ist für katholische Beobachter schmerzlich, dieses Studiendokument zu lesen, weil es Präzisionen eigentlich nur dort gibt, wo die Frage der Einheit und die Frage der Kontinuität durch eine kirchliche Ämterordnung verleugnet wird. Will man dieser Broschüre gerecht werden, so muß man sich vor Augen halten, was wir in früheren Jahren über die großen Schwierigkeiten einer dogmatischen Einigung des Lutherischen Weltbundes berichtet haben. Das Studiendokument hat weniger eine theologische als eine pädagogische Funktion. Es soll die recht unterschiedlichen Glieder des LWB allmählich vor die eigentlichen theologischen Fragen führen und sie überhaupt im dogmatischen Gespräch üben. Hält man diese Aufgabe im Blick, so ergeben sich immerhin einige Leitgedanken, die einen Fortschritt gegenüber 1952 darstellen mögen. Sie bleiben freilich weit hinter Arbeiten einzelner namhafter lutherischer Ökumeniker in Deutschland, Schweden und den USA zurück, wenn man etwa an Gedanken von Peter Brunner, Heidelberg, oder auch nur an den Aufsatz von Franklin Cl. Fry denkt, den wir in Heft 7, aus der „Lutherischen Rundschau“ angezeigt haben (ds. Jhg. S. 344). Die „Einleitung“ schafft bereits darüber Klarheit. Sie anerkennt das durch die ganze Christenheit gehende „innige

Verlangen, daß die Einheit, die sie in Christus, ihrem Herrn hat, auch im Leben seiner Kirche zum Ausdruck kommen möchte“. Sie betont, daß Christus der ist, der vereint. Dabei könnte „jeder Teil der Kirche, jede Kirchengemeinschaft“, besonders auch die lutherische Kirche, einen wichtigen Beitrag leisten. Ob die hier implizierte Branch-Theorie noch als lutherisch gelten kann, wird die Kritik erweisen. Die Hauptthese lautet, daß man die Einheit der Kirche nur von ihrem Haupte, Christus, her finden könne. „Wenn man aber recht von Christus sprechen will, dann muß man von ihm als Heiland, Versöhner, Erlöser, Befreier reden . . . Gerade als Befreier eint Christus.“ Kein Rückgang auf die Weltkonferenz von Lund, wo man 1952 vorgeschlagen hatte, von den drei Ämtern Christi auszugehen (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 44). Statt dessen wird als Hauptziel des Erlösungswerkes Christi die „Freiheit eines Christenmenschen“ genannt und damit der soteriologische und individualistische Ansatz der Augsburger Konfession fast noch verstärkt, insofern nämlich, als gesagt wird, daß Christus uns diese Freiheit von der Knechtschaft der Sünde „durch das Wort und die Sakramente“ schenkt. Das Predigtamt, nach lutherischer Lehre das einzige kirchliche Amt göttlichen Rechtes, bleibt in dem ganzen Dokument unerwähnt. Das ist schon sehr erstaunlich! Ja im Absatz 9 der Einleitung wird summarisch behauptet, „die Spaltung innerhalb der Kirche“ (!) habe ihren Grund darin, „daß man neben Wort und Sakrament etwas Menschliches setzt, das willkürlich zum notwendigen Kennzeichen der Kirche gemacht wird“, wie es schon bei den Judaisten im Neuen Testament geschah. War Jesus dann auch Judaist, als er die Apostel, mit Petrus an der Spitze, zu seinen Bevollmächtigten berief? Dieses Verdikt soll sicherlich nicht Artikel V der Augsburger Konfession vom Predigtamt treffen, wohl aber werden die exegetischen Entdeckungen seit Kittels „Theologischem Wörterbuch“ bezüglich der von Christus gestifteten apostolischen Grundordnung der Kirche bedenkenlos übergangen. Sollte ein Grund dafür sein, daß das Luthertum, das gern Katholizismus wie Calvinismus der Schwärmerie bezichtigt — weil sie vom Gesetz Christi her die Welt mit dem Geiste Christi durchdringen wollen —, mit seinem Verzicht auf den Gesetzgeber Christus einer schwärmerisch verstandenen „Freiheit eines Christenmenschen“ verfällt? Die evangelische Kirchengeschichte der letzten 400 Jahre würde dafür hinreichend Belege bieten. Aber das ist nur eine Frage.

Vorökumenische Methode

Teil I über „die Freiheit, die wir in Christus haben“ preist Gott als Geber der Freiheit und als Befreier von der Knechtschaft des Menschen. Er entfaltet die Rechtfertigungslehre und stellt neben den Zuspruch der Vergebung das „Haben“ der Erstlingsgaben vollendeter Freiheit, durchweg mit Texten aus den paulinischen Briefen, vor allem dem Römerbrief, belegt. Die jedem der fünf Teile angefügten Quellenhinweise lassen jeweils auf Schriftstellen ohne Übergang, aber wenigstens mit einem typographischen Zwischenraum, Luther oder die lutherischen Bekenntnisschriften folgen. Sie präjudizieren damit das später angeschnittene Problem der Kontinuität der Kirche in einer geradezu vorökumenischen Methode, als gäbe es zwischen dem Jahre 100 und dem Jahre 1516 keine Lehrautorität der Kirche. Luther selber zitierte doch wenigstens einige der Väter. Vor allem bindet dieser Teil I, genau

wie der entsprechende Artikel IV der Augsburger Konfession von der Rechtfertigung, die weitere Erörterung über die Kirche und ihre Einheit an die Rechtfertigungslehre, nicht aber an eine recht entfaltete Christologie oder Trinitätslehre, was ebenfalls eine vorökumenische Position sein dürfte. Sie läßt außer acht, daß die Kirche Christi jeweils vor der Freiheit eines Christenmenschen war und ist.

Auch Teil II über „die Einheit der Kirche in Christus“ bleibt bei der völligen Ausklammerung eines Amtes der Kirche; obwohl es nun heißt, daß Christus die Gläubigen nicht zu autonomer Individualität befreit, sondern sie „in ein neues Gesamtleben, in ein Politeuma“ versetzt. Die Einheit der Kirche ist eine Gabe Christi: „Christus verwirklicht die neue Einheit, die die Erlösten durch ihn mit Gott und untereinander haben, in der Kirche und durch die Kirche.“ Dieses Motiv „durch die Kirche“ findet aber keine weitere Entfaltung. Es wird in Absatz 27 von der Kirche unterstrichen, daß die Geretteten durch Christus geeint werden, „und zwar durch dieselbe Tat, durch die sie von ihm befreit werden“, also durch den Glauben. „Die Kirche ist nicht die sich sammelnde, sondern die durch die rettende Stimme des Guten Hirten gesammelte und zusammengehaltene Glaubensgemeinschaft.“ Sie ist also nicht zusammengehalten auch durch bestimmte von Christus gestiftete verantwortliche Ämter, deren sich der Heilige Geist bedient, ohne seine Freiheit zu verlieren. Ein besonderer Abschnitt über „die Einheit der Kirche als Aufgabe“ spricht zwar davon, daß wir Christen, obwohl wir die Einheit der Kirche nicht schaffen, „doch dafür verantwortlich sind, daß sie in rechter Weise zur Auswirkung kommt“. Diese Verantwortlichkeit wird aber nicht näher präzisiert. Sie wird in den beiden Gnadenmitteln, Wort und Sakrament, gesucht, „deren rechter und reiner Gebrauch auch der Maßstab für die legitime Verwirklichung der Einheit der Kirche“ sein soll, wie es in Artikel VII der Augsburger Konfession festgelegt ist. Der folgende Abschnitt über die „Einheit der Kirche und die Kirchengemeinschaft“ fordert als Voraussetzung die durch Wort und Sakrament, d. h. durch die rechte Lehre darüber konstituierte Bekenntnisgemeinschaft; und im letzten kurzen Abschnitt über „die ökumenische Verantwortung der lutherischen Kirche“ heißt es nur, die lutherische Kirche dürfe „sich nicht als partikulare Sonderkirche verstehen und sich als solche verteidigen“, sondern sie habe „die ganze Christenheit und alle Kirchengemeinschaften, deren besondere Gabe sie an ihrer Stelle anzuerkennen bereit ist, auf die wahre Mitte und die wahre evangelische Struktur der Kirche hinzuweisen“, sie soll auch aktiv an den ökumenischen Bestrebungen um die rechte Sichtbarmachung der Einheit der Kirche Christi teilnehmen und darauf drängen, daß man sich nicht mit bloßer Erlebnis-einheit oder Aktionseinheit begnüge. Es fehlt an dieser Stelle der lutherische Vorbehalt, der auf der Ersten Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung 1927 in Lausanne gegen den „angelsächsischen Institutionalismus“ erhoben wurde. Aber dieser Vorbehalt kehrt in anderer Weise in Teil III wieder über „Die Freiheit zur Reformation der Kirche“.

Der Prellstein

Dieser Teil beginnt mit einem Ja zur Reformation Martin Luthers, die nicht eine neue Kirche gegründet habe, „sondern in ihr brach die echte apostolische Kirche wieder durch, in der allein das Evangelium oberste Regel und

Richtschnur ist“. Luther habe „gesetzliche Forderungen solcher Einheitsprinzipien, die nicht im Evangelium begründet sind, abgewiesen“. (Daß Luther heute aus den Petrusperikopen mit seiner Hermeneutik ganz andere Folgerungen für die Struktur der Kirche ziehen würde, hat unlängst Peter Brunner zugegeben; vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 245). Das Studiendokument geht leider nicht auf das von namhaften Lutheranern gestellte Problem ein, ob das Evangelium, wie Luther es verstand, gerade in der Frage der Kirche heute noch als das Evangelium anerkannt werden kann, wie es die neutestamentliche Exegese ermittelt hat. Das ist ein ernster Mangel, den man doch nicht endlos weiterschleppen sollte. Franklin Cl. Fry hat da in der „Lutherischen Rundschau“ wirklich rechte Worte gefunden. Abschnitt B über „Die Freiheit der Kirche gegenüber ihrer äußeren Gestalt“ begnügt sich daher mit der Zitierung von Artikel VII der Augsburger Konfession, zu dessen Überprüfung man sich so schwer entschließen kann: „Dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtig nach reinem Verständnis das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien, von Menschen eingesetzt, gehalten werden.“ Als ob es nicht neben Wort und Sakrament noch etwas anderes, wichtigeres als Zeremonien gäbe, nämlich das gemeinsame Lehr- und Hirtenamt, das den Mächtigen dieser Welt widersteht, wenn sie nach der Kirche greifen.

So verschüttet dieser Abschnitt das exegetische wie dogmatische Problem der Kirche und ihrer Einheit mit der Abweisung einer uniformen „zentralistischen Einheitsorganisation, Verfassungs- oder Verwaltungseinheit“, als ob es darum ginge. Immerhin wird im weiteren zugegeben, daß die Reformation nicht einen vollkommenen kirchlichen Zustand hervorgebracht hat, bei dem man einfach verharren könnte. Auch ihr Bekenntnis bedürfe der Überprüfung an der Heiligen Schrift. Jede Generation müsse fragen, „ob nicht vielleicht unevangelische Faktoren in ihre Tradition eingedrungen sind“. Aber es wird nicht gesagt, wer nun in diesen „Generationen“ für eine solche Prüfung zuständig sein und verbindliche Aussagen machen könne. Am Schluß wird, endlich in gewisser Übereinstimmung mit der ökumenischen Arbeit der „Kommission für Glaube und Kirchenverfassung“ des Weltrats der Kirchen, gefordert, daß man für das Problem der „echten Tradition“ und eine Kontinuität der Kirche offenbleiben müsse. Die hierzu gestellten Fragen vermeiden aber einen klaren Begriff von Tradition und schließen recht vage: „Was lehren die lutherischen Bekenntnisschriften über den historischen Episkopat? Welche Folgerungen ergeben sich daraus für die Frage der apostolischen Sukzession?“ Es wird aber nicht gefragt, was die Heilige Schrift und die Väter darüber lehren.

Teil IV entwickelt die bekannten lutherischen Positionen von der „Freiheit eines Christenmenschen“ in der politischen Ethik. Es wird die Erlösungsordnung von der

Erhaltungsordnung unterschieden und betont, daß alle menschlichen Unternehmungen von Stolz und Selbstsucht vergiftet sind und keine menschliche Institution den Menschen von sich selbst und der Herrschaft dämonischer Mächte befreien kann. Es werden nicht mit derselben Schärfe wie 1952 „christliche Lösungen“ für diese Welt abgelehnt, aber es werden auch keine „christlichen Grundsätze“ für die Erhaltung der Welt vorgetragen. Daß die Erinnerung an den damaligen Vorstoß von Bischof Eivind Berggrav gegen einen lutherischen Obrigkeitsstaat zugunsten eines christlichen Widerstandsrechtes nicht erloschen ist (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 575), zeigen die anschließenden Fragen: „Begünstigt das Luthertum politische Restauration, politischen und sozialen Quietismus? — Wie steht es um Recht und Grenze des Wohlfahrtsstaates? — Welches Licht fällt von der Einheit des Leibes Christi auf die Einheitsparolen und -bestrebungen der Menschen? — Welche Möglichkeiten bestehen zu einer Zusammenarbeit zwischen Christen und Nichtchristen für das Bene esse eines Volkes? . . .“

Die wenigen dazu genannten Stellen aus paulinischen Briefen, der Augsburger Konfession und Luther zeigen, daß in diesen vitalen Fragen die Fundamentierungsmöglichkeit neuer Thesen gering ist. Ein V. Teil handelt von der Einheit in Hoffnung, im Leiden und vom Jüngsten Gericht. Es wird betont, daß die Kirche jeden Versuch, sich in irdischer Herrlichkeit einzurichten, als Versuchung des Antichrist ablehnen müsse, womit vermutlich ein Wink gegen die vermeintliche *theologia gloriae* der römischen Kirche gegeben ist.

Das Studiendokument für die 3. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes bemüht sich, die dort zusammentreffenden Mitgliedskirchen auf einer gewissen Minimalbasis der Augsburger Konfession zu einen, sicher in der Hoffnung, dann nach und nach schwebende theologische Probleme der Ökumene aufzugreifen. Vorerst aber würde wohl jedes Mehr an Theologie den Weltbund in seiner gegebenen Verfassung erheblichen Belastungen aussetzen. Für das Gespräch mit der katholischen Theologie ist die Broschüre nicht bestimmt; sie würde dafür auch keine geeignete Basis sein. Anlässlich einer Tagung der anfangs erwähnten theologischen Kommission des Lutherischen Weltbundes im August 1955 in Straßburg schrieb damals die „Lutherische Rundschau“ (Heft 2, 1955, S. 183) zum Thema dieser Tagung über „Die Einheit der Kirche“: „Wenn wir dem Katholizismus seinen Anspruch bestreiten, daß er allein die eine heilige apostolische und katholische Kirche sei und daß im römischen Stuhl allein die apostolische Lehre rein und unfehlbar garantiert sei, dann müssen wir in der Lage sein, zu sagen, worin die Einheit der Kirche und die Reinheit der Lehre wirklich besteht“ (vgl. Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 24). Wäre das die Absicht des Studiendokuments gewesen, eine Absicht, die sehr berechtigt ist, die wir aber, wie gesagt, nicht annehmen können, so hätte dieses Dokument seinen Zweck gewiß verfehlt.